

# Landtag von Baden-Württemberg

## 16. Wahlperiode

### Änderungsantrag der Fraktion GRÜNE und der Fraktion der CDU

#### zu dem Gesetzentwurf der Landesregierung (Drucksache 16/7833) Gesetz über die Feststellung eines Nachtrags zum Staatshaushaltsplan von Baden-Württemberg für die Haushaltsjahre 2020/21

Der Landtag wolle beschließen:

1. Nach § 1 wird folgender § 2 eingefügt:

„§ 2

In § 5 Absatz 1 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 wird der Betrag ‚200 000 000 Euro‘ durch den Betrag ‚1 000 000 000 Euro‘ ersetzt.“

2. § 2 wird § 3 und wie folgt gefasst:

„§ 3

Nach § 7 des Staatshaushaltsgesetzes 2020/21 werden die folgenden § 7a und § 7b eingefügt:

„§ 7a

Der Haushaltsvermerk bei Kapitel 1212 Titel 919 01 wird wie folgt ergänzt:

„- für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen staatlichen Maßnahmen zur Bekämpfung von Pandemien, zum Beispiel im Zusammenhang mit der Bekämpfung des Coronavirus,

- für Mehrausgaben aufgrund von notwendigen wirtschaftspolitischen Maßnahmen zur Bekämpfung der wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie.“

§ 7b

(1) Das Finanzministerium wird ermächtigt, die für die Vereinnahmung von finanziellen Beteiligungen des Bundes bzw. der EU im Zusammenhang mit der Coronavirus-Pandemie notwendigen Titel zu schaffen.

(2) Die Ausgabeermächtigung bei Kapitel 1212 Titel 919 01 erhöht sich in Höhe der Einnahmen gemäß Absatz 1.‘ “

3. § 3 wird § 4.

18.03.2020

Schwarz, Andreas, Walker und Fraktion  
Dr. Reinhart, Wald und Fraktion

## Begründung

### Zur Änderung in § 5 Absatz 1 StHG 2020/21:

Das Coronavirus hat Auswirkungen auf die gesamte Gesellschaft und nicht zuletzt auch auf die Wirtschaft im Land. Es zeichnet sich eine nachlassende Nachfrage und die mögliche Unterbrechung von Lieferketten ab. Gleichzeitig können laufende Kosten oft gar nicht oder nur langsam abgebaut werden, so dass es zu Liquiditätsengpässen kommen kann. Um die Betriebe im Land auch weiterhin mit ausreichend Liquidität auszustatten, kann nicht ausgeschlossen werden, dass es in diesem Zusammenhang auch zu einer verstärkten Nachfrage nach Bürgschaften kommt. Um die Nachfrage ausreichend und umgehend bedienen zu können, soll der Ermächtigungsbetrag zur Übernahme von Bürgschaften in § 5 Abs. 1 StHG für die Jahre 2020 und 2021 von bisher 200 Mio. € auf 1.000 Mio. € erhöht werden.

### Zur Ergänzung in § 7a StHG 2020/21:

Die wirtschaftlichen Folgen der Coronavirus-Pandemie drohen ebenso wie die Pandemie selbst bedrohliche Ausmaße anzunehmen. Um notwendige Entscheidungen zur Stützung von existenzgefährdeten Unternehmen und zur Bekämpfung von anderen wirtschaftspolitischen Notlagen in Folge der Coronavirus-Pandemie rasch umsetzen zu können, ist die Erweiterung der Verwendungszwecke der Rücklage für Haushaltsrisiken dringend notwendig.

Das Maßnahmeninstrumentarium ist im Anschluss an die Gesetzesänderung von der Landesregierung im Einzelnen zu definieren und auf die Hilfen des Bundes und/oder der EU abzustimmen.

### Zum ergänzten § 7b StHG 2020/21:

Mit dem neu aufzunehmenden § 7b soll die Möglichkeit geschaffen werden, mögliche finanzielle Beteiligungen des Bundes bzw. der EU umgehend einsetzen zu können. Die Bundes- bzw. EU-Mittel sollen zunächst der Rücklage für Haushaltsrisiken über Kapitel 1212 Titel 919 01 zugeführt werden und können dann im Vollzug zweckentsprechend eingesetzt werden.